

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für die NETZSCH Gruppe

I. Geltung

- (1) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Soweit sich einzelne Regelungen des Vertrages oder dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen verbindlich. Soweit nicht eine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, ist der Vertrag um eine Regelung zu ergänzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben.

II. Angebot, Änderungsvorbehalt

- (1) Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder anwendbaren internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.
- (2) Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche oder fernmündlich getroffene Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.
- (3) Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Ware sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind und hierdurch nicht eine wesentliche Funktionsänderung eintritt.
- (4) Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte und nur als solche maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (5) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen oder Materialien, einschließlich Mustern, Modellen und elektronischen Unterlagen, die wir dem Kunden aushändigen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- Urheber- und Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten weder als solche, noch ihrem Inhalt nach, zugänglich gemacht werden. Der Besteller darf sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Besteller aushändigen, sind auf unser Verlangen oder, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich auf Kosten des Bestellers zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten, soweit sie vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich stets FCA bei Inlandsgeschäften zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Auslandsgeschäften berechnen wir Umsatzsteuer gemäß Ziff. VIII. Die Kosten für Versicherung, Verpackung und Zollgebühren werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Dabei können wir nach unserer Wahl entweder eine Pauschale oder die effektiven Kosten berechnen.
- (2) Soweit sich die Gestehungskosten, die wir bei unserer Preisangabe gegenüber dem Besteller bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben, nachträglich erheblich verteuern, sind wir zu einer angemessenen Anpassung unseres Verkaufspreises berechtigt. Eine Änderung der Gestehungskosten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn unsere Zulieferanten den Preis für die Vertragsware oder deren Bauteile anheben, wenn Zölle oder sonstige Einfuhrgebühren steigen oder wenn sich die Währungsparitäten gegenüber den am Tag des Vertragsschlusses maßgeblichen Verhältnissen zu unseren Ungunsten verschieben. Eine Preisanpassung ist angemessen, wenn sich ihr Umfang im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen hält. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Führt die Preisanpassung zu einer Preissteigerung von mehr als 20% und kommen wir einer schriftlichen Aufforderung des Bestellers, die Preisanpassung auf den Rahmen von 20% zu beschränken, nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (uns steht ein Recht zum Rücktritt nach Ziff. XIII. 2. zu).
- (3) Die Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich eine Sondervereinbarung getroffen wurde, per Überweisung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar
 - a) bei Lieferungen im Inland 1/3 bei Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung, Rest 15 Tage nach Erhalt der Rechnung, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung netto Kasse;
 - b) bei Lieferung in das Ausland 1/3 bei Bestellung, Rest gegen Akkreditiv.Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei uns maßgeblich. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach endgültiger Einlösung als wirksame Zahlung.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 12% p.a. berechnet. Die Zinsen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ebenso wie die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen nicht zulässig; das gilt nicht, wenn diese Gegenansprüche fällig und durchsetzbar, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- (6) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers derartig, dass die Erfüllung unserer Forderung gefährdet erscheint, so können wir sofort die Zahlung verlangen. Bei noch nicht ausgeführten Aufträgen sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen, unsere Leistung bis dahin zurückzuhalten und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten jeweils die obigen Bedingungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns in allen Fällen das Eigentumsrecht an allen gelieferten Maschinen und Gegenständen vor. Das Eigentum geht jeweils erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Bei Waren, die der Besteller im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht,

behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- (2) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Von dieser Befugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller unsere abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- (3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns jedoch hieraus Verpflichtungen entstehen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (4) Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so erhalten wir vom Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache dem Besteller gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (5) Der Besteller kann verlangen, dass wir nach unserer Wahl einen Teil der Sicherheiten freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Der Freigabeanspruch entsteht, wenn der Schätzwert des Sicherungsguts 150 % der gesicherten Forderungen ausmacht.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, alle noch in unserem Eigentum befindlichen Maschinen und sonstigen Gegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und sie an weithin sichtbarer Stelle deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- (7) Jede von vorstehenden Regelungen abweichende Verfügung über diese Gegenstände ohne unsere Zustimmung ist dem Besteller untersagt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Maschinen und sonstigen Gegenstände von Dritten gepfändet oder sonst in Anspruch genommen werden, ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon sofort auf schnellstem Wege, wenn möglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu verständigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, uns ein etwaiges Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände zu übersenden.

- (8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- (9) Bei Exportgeschäften in Ländern, in denen der vorstehend genannte Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam ist, behalten wir uns vor, das Eigentumsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Empfangslandes zu sichern. Der Besteller ist verpflichtet, hierbei soweit erforderlich mitzuwirken.

V. Lieferung und Lieferfrist

- (1) Die Lieferung im Inland erfolgt FCA. Dies gilt auch für Auslandslieferungen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Besteller hat die Pflicht, uns den offiziellen Namen seiner Anlieferstelle/-station rechtzeitig mitzuteilen; für eventuelle falsche Angaben über Lieferungen und daraus resultierende Lieferverzögerungen übernehmen wir sonst keine Verantwortung.
- (3) Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verbindliche und unverbindliche Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden.
- (4) Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder nach der endgültigen technischen Klärung des Auftrags oder nach Eingang aller zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Leistung der Anzahlung; entscheidend ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.
- (5) Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit der Erfüllung seiner wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere der Erfüllung seiner Zahlungspflichten, in Verzug befindet.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer des Leistungshindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten. Zu den vorstehenden Umständen zählen insbesondere aber nicht abschließend auch währungs- und handelspolitische Maßnahmen, allgemeine Arbeitsunruhen, behördliche Anordnungen oder marktbedingte Material- und Warenbeschaffungsprobleme, Aufstände, Kriege, terroristische Handlungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien (einschließlich COVID-19 und deren Wiederauftreten oder Verschlimmerung sowie alle in diesem Zusammenhang getroffenen staatlichen Maßnahmen), Brände, Explosionen, Handlungen von Regierungen oder Regierungsbehörden oder -instrumenten oder andere Umstände, die sich unserer Kontrolle entziehen, die nicht durch Verschulden oder Fahrlässigkeit der betroffenen Partei verursacht wurden und die auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht hätten überwunden werden können und die in jedem Fall die Erfüllung durch uns beeinträchtigen oder verhindern. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Dieser kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir gemäß nachfolgender Ziff. XIII. 1 zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern werden. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Besteller zurücktreten.

- (7) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (8) In zumutbarem Umfang sind wir zu Teilleistungen und gegebenenfalls zu Nachlieferungen berechtigt.
- (9) Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Besteller ist hinsichtlich des vorgetragenen Schadens in der Beweislast. Weitere Schadenersatzansprüche aus Verzug bestehen nicht.

VI. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an die Post, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Fabrikgrundstücks auf den Besteller über (FCA).
- (2) Nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- (3) Unter Hinweis auf unseren Eigentumsvorbehalt hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung versichert wird, da wir bei Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts den vollen Wert der Lieferung zugrunde legen und eventuell inzwischen eingetretene Beschädigungen an dem Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers repariert werden.
- (4) Etwaige Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir sind zur Rücknahme im Rahmen von Ziff. XIII. verpflichtet.

VII. Annahmeverzug

- (1) Für die Dauer des Annahmeverzugs sind wir berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers einzulagern. Wir können uns zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Besteller die durch die Einlagerung entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher endgültig und ernsthaft erklärt, nicht annehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz können wir pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns ebenso vorbehalten, wie dem Besteller der Nachweis, dass tatsächlich kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale ist.

VIII. Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit

Sofern bei Warenlieferungen in das EU-Ausland die Transportverantwortlichkeit beim Besteller liegt, verpflichtet sich dieser, uns die nach den geltenden deutschen Rechtsvorschriften erforderlichen Nachweise (z. B. Gelangensbestätigung, Weiße Spediteurbescheinigung oder CMR-Frachtbrieft) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, behalten wir uns vor, dem Besteller deutsche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils anzuwendenden Steuersatzes auf den Rechnungsbetrag

nachzuberechnen. Entsprechendes gilt für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, auf die deutsches Recht keine Anwendung findet, soweit die lokalen Rechtsvorschriften entsprechende Nachweise fordern, sowie für Lieferungen ins Drittland, bei denen der Besteller für die Ausfuhranmeldung verantwortlich ist.

IX. Aufstellung, Montage

- (1) Die Aufstellung der Maschinen und Geräte empfehlen wir durch unsere erfahrenen Monteure ausführen zu lassen. Für einen Monteur nach außerhalb berechnen wir nebst Reisekosten und Frachtauslagen für Werkzeuge die in unserem "Merkblatt über Dienstleistungen unserer Ingenieure und Monteure" festgelegten Kostensätze.
- (2) Verzögern sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme auf der Baustelle ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen zu tragen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Montage und Inbetriebnahme die anhand unserer "Merkblätter für Dienstleistungen unserer Ingenieure und Monteure" getroffenen Vereinbarungen.
- (4) In jedem Fall sind bei der Aufstellung die Hinweise für Aufstellung und Betrieb in den NETZSCH-Bedienungsanleitungen zu beachten.

X. Recycling

- (1) Um Ressourcen zu schonen, sollen Verpackungen und (Elektro-) Altgeräte der Kreislaufwirtschaft zugeführt und nicht über unsortierten (Haus-)Abfall entsorgt werden.
- (2) Verpackungen: Wir verpflichten uns entsprechend § 15 des deutschen Verpackungsgesetzes (VerpackG) alle sauberen und restentleerten Verpackungen kostenlos zurückzunehmen. Rückgabeort ist die NETZSCH Versandadresse. Wir empfehlen, unsere hochwertigen Spezialverpackungen aufzubewahren, um im Service- oder Reparaturfall einen sicheren Versand zu gewährleisten.
- (3) Elektroaltgeräte: Wir verpflichten uns entsprechend § 19 des deutschen Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) Elektroaltgeräte kostenlos zurückzunehmen. Rückgabeort ist die NETZSCH Versandadresse.

XI. Ansprüche wegen eines Mangels

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung der Sache. Wenn und soweit Anlagen durch uns aufzustellen sind, beginnt die Gewährleistungsdauer vom Tage der Inbetriebsetzung an. Unterbleibt jedoch die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, verbleibt es bei der Frist gemäß vorstehendem Satz 1. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer etwaiger Nachbesserungsarbeiten.
- (3) Verlangt der Besteller wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir zwischen Ersatzlieferung oder Beseitigung des Mangels wählen. Das Recht des Bestellers, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- (4) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

- (5) Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte und zurück genommene Teile werden wieder unser Eigentum. Für ersetzte neue Teile gelten wieder die hier dargestellten Gewährleistungsbedingungen.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
- (8) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Der Besteller kann ferner bei einer unrechtmäßigen Selbstvornahme der Nachbesserung kein Ersatz von Aufwendungen verlangen.
- (9) Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war oder wenn insoweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
- (10) Es wird keine Gewähr übernommen, für nur ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Verschleiß, Mangel der vom Besteller veranlassten Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Satz 1 gilt auch, soweit bei der Aufstellung oder beim Betrieb gegen die NETZSCH-Bedienungsanleitung verstoßen wurde.
- (11) Wir haften auch nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- (12) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit nicht nach Ziff. XIV. ausgeschlossen.

XII. Rechtsmängelhaftung

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist uns und dem Besteller ein Rücktritt vom Vertrag möglich. Wir werden den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Diese Rechte bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XIII. Recht zum Rücktritt

- (1) Für den Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretender Ereignisse (Ziff. V. 6) sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern diese Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der jeweiligen Leistungen erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und zur nachträglichen Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Ausführung führen oder die Leistung um mehr als acht Wochen verzögern. Soweit wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wird dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitgeteilt. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt oder die Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.
- (2) Ferner haben wir ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten um 20% oder mehr erhöhen und der Besteller sich nicht binnen 2 Wochen nach Aufforderung zu einer Preisanpassung in Höhe von 20% bereit erklärt (Ziff. III. 2). Dasselbe gilt, wenn wir durch unsere Vorlieferanten nicht beliefert werden und dies auf Gründen beruht, die wir nicht zu vertreten haben (Ziff. V. 3).
- (3) Ein Recht zum Rücktritt steht uns auch zu, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet und der Besteller über die seine Kreditwürdigkeit betreffenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen eingestellt oder eine eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben hat, eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Durchführung des Vertrags gefährdet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Unsere sonstigen Rechte im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren haben wir Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassungen und Wertminderung. Nach unserer Wahl können wir die uns zustehenden Ausgleichsansprüche konkret oder pauschal mit 15 % des Bestellpreises berechnen. Im Falle der Pauschalierung bleibt dem Besteller unbenommen, nachzuweisen, dass die Ausgleichsansprüche nicht oder in geringer Höhe entstanden sind.
- (5) Unsere gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

XIV. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Wenn der Liefergegenstand infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte XI. und XIV. 2.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes,

soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XV. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XVI. Exportkontrolle

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche deutschen und europäischen Vorschriften sowie alle sonstigen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Exportkontrolle sowie Embargos und sonstige Sanktionen zu beachten.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Unterlagen auf eigene Kosten bereitzustellen, die im Sinne der gültigen Exportkontrollvorschriften erforderlich sind, um die Durchführung der von uns zu erbringenden, vertraglichen Leistungen zu gewährleisten, insbesondere, sog. Endverbleibsdokumente vollständig und in der durch das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgegebenen Form beizubringen.
- (3) Der Besteller wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung geben, wenn er von einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.
- (4) Verletzt der Besteller die vorstehenden Verpflichtungen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleibt unberührt.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist an unserem Sitz.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht an unserem Sitz zuständig. Wir sind auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

XVIII. Anwendbares Recht

Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

XIX. Allgemeines

- (1) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen erstreckt sich auf die Erich NETZSCH GmbH & Co. Holding KG sowie die NETZSCH-Gruppe einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften.
- (2) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Soweit nicht in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder im Vertrag etwas anderes geregelt ist, ist der Besteller ohne unser Einverständnis nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag oder diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen auf Dritte zu übertragen.
- (4) Maßgeblich für den Vertrag sind diese Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihrer deutschen Fassung, sofern nicht eine andere Sprache Vertragssprache ist. Das gilt auch dann, wenn eine Übersetzung der Liefer- und Zahlungsbedingungen in eine andere Sprache zusätzlich zu den deutschsprachigen Bedingungen verwendet wurde.

Stand: Februar 2023